

19. 1. Zum Begriff der durch den Krieg verursachten Personenschäden im Sinne des Personenschädengesetzes vom 15. Juli 1922.

2. Wird durch die Vorschriften der § 18 des vorbenannten Gesetzes in Verbindung mit denen des Reichsverforgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das Reich auf Grund des Art. 131 der Reichsverfassung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Reichstumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 vorliegen?

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. Juni 1923 i. S. Deutsches Reich (Besf.) w. L. (Kl.). III 746/22.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Kläger fordern Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Tod ihres Ehemanns und Vaters entstanden ist. Dieser wurde am 6. Juli 1919, an dem es in Oberhausen zu Unruhen gekommen war und die Truppen von ihren Gewehren Gebrauch machten, durch eine Gewehrkugel tödlich verletzt, als er zusammen mit dem Polizeibeamten J. im Toreingang seines Hauses stand. Die Kläger behaupten, daß der Schuß von einem Soldaten des Reichswehrajägerbataillons Nr. 7 abgegeben worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Fehl geht aber auch die Berufung der Revision auf das Reichsgesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Personenschädengesetz) vom 15. Juli 1922. Die Vorschriften dieses Gesetzes müßten allerdings gemäß den in den Urteilen des Reichsgerichts vom 18. und 22. Dezember 1920, RGZ. Bd. 101 S. 141 (147) und S. 162 (164), ausgesprochenen Grundsätzen auch noch in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden, wenngleich das Gesetz zur Zeit der Fällung des angefochtenen Urteils noch nicht erlassen worden war. Denn das Gesetz legt sich rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab bei. Die Vorschriften dieses Personenschädengesetzes können aber zu keiner Abänderung der angefochtenen Entscheidung führen. Es handelt sich hier um einen Personenschaden, der bei inneren Unruhen entstanden ist. Wenn diese Unruhen auch in einem gewissen ursächlichen Zusammenhang mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges stehen, so

kann doch die Verwendung von Militär zu ihrer Unterdrückung nicht als eine „kriegerische Unternehmung“ des „letzten Krieges“ im Sinne des § 2 Nr. 1, und der bei ihnen entstandene Schaden nicht als „durch den letzten Krieg erlitten“ im Sinne des § 1 des Gesetzes erachtet werden. Eine so weite Ausdehnung des Begriffs der „durch den Krieg verursachten Personenschäden“ kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Reichstag 1920/22 Nr. 3295 S. 8) auch die Operationen polnischer Banden während der Aufstandsbewegung im Osten des Reichs in den Wirkungsbereich des Entwurfs einbezogen werden sollten. Denn dort handelte es sich um die Losreißung deutschen Gebiets behufs Einverleibung in Polen, das sich den uns feindlichen Mächten angeschlossen hatte und die aufständische Bewegung schürte und unterstützte; hier dagegen waren nur innere Unruhen zu unterdrücken.

Mit den durch innere Unruhen verursachten Personenschäden befaßt sich dagegen der § 18 des Gesetzes. Er erklärt die Vorschriften des Gesetzes für anwendbar auf die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben der in § 1 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 bezeichneten Art. Er erfüllt damit — vgl. Begründung zu § 19 des Entwurfs des Personenschädengesetzes — das bei der Beratung des Tumultschädengesetzes von der Reichsregierung gegebene Versprechen, die Tumultpersonenschäden möglichst in gleicher Weise wie die durch den Krieg verursachten Militär- und Zivilpersonenschäden zu regeln. Aus der Vorschrift des § 18 in Verbindung mit § 1 des Personenschädengesetzes ergibt sich nun zwar, daß die Ansprüche aus dem Tumultschädengesetz, soweit sie Schäden an Leib und Leben betreffen, sich nach dem Reichsversorgungsgesetz bestimmen; nicht aber genügt diese allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, um auch die entsprechende Anwendung des § 86 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die bei inneren Unruhen an Leib oder Leben geschädigten Personen zu rechtfertigen, ihnen also die nach dem bisherigen Rechte neben den Ansprüchen aus dem Tumultschädengesetz ihnen gegen das Reich zustehenden Ansprüche, insbesondere die Ansprüche aus dem Gesetze vom 22. Mai 1910 und Art. 131 RVerf., zu versagen. Das Reichsgericht hatte in den Urteilen RGZ. Bd. 101 S. 357, Bd. 102 S. 151 unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Tumultschädengesetzes dargelegt, daß dieses Gesetz die Geltendmachung weitergehender, auf besondere, von dem Tatbestand innerer Unruhen unabhängige Rechtsgründe gestützter Ansprüche nicht ausschließt. Hätte an diesem Rechtszustande durch das Personenschädengesetz etwas geändert werden sollen, so hätte dies des bestimmten Ausspruchs im Gesetze bedurft. Auch die Begründung des Entwurfs des Personenschädengesetzes gewährt keinen Anhalt für die

---

Annahme, daß das Gesetz die nach dem bisherigen Rechte gegebenen Ansprüche beseitigen wolle, vielmehr ergibt sich auch aus ihr, daß der Zweck des Gesetzes nur auf den Ausbau gegebener und die Schaffung neuer Versorgungsansprüche gerichtet war.